

Verfügung des Präsidenten des Landgerichts
gem. § 21 i Abs. 2 GVG

I.

Handelsrichter Thomas Bruns ist zum Handelsrichter ernannt worden. Er soll der 13. Zivilkammer (Kammer für Handelssachen) zugewiesen werden.

II.

Im Hinblick auf Ziff. I. verfüge ich gem. § 21 i Abs. 2 GVG, da eine Entscheidung des Präsidiums nicht rechtzeitig ergehen kann:

Handelsrichter Bruns wird der 13. Zivilkammer (Kammer für Handelssachen) zugewiesen.

Bochum, den 05.05.2021
Der Präsident des Landgerichts

Mues